## I. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Itzstedt über die Entschädigung der für das Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 404), und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 13.04.2023 (Gesetzund Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 225) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 867), wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 26.09,2024 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der für das Amt Itzstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

## Artikel I

Unter § 2 wird folgender Absatz 14 neu eingefügt:

## § 2 Höhe der Entschädigung

(14) Die / Der offene Ansprechpartner/in für Senioren im Amt Itzstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 50,00 €.

## Artikel II

Diese I. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Itzstedt, 02.10.2024

(L.S.)

gez. Dirk Willhoeft (Amtsdirektor)